

Wir beraten Sie gerne

- **Am Telefon**

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **050/6906-1**.
Lässt sich Ihr Anliegen am Telefon nicht klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

- **Wir sind für Sie da**

Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr,
am Dienstag zusätzlich von 16 bis 19 Uhr,
am Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr.

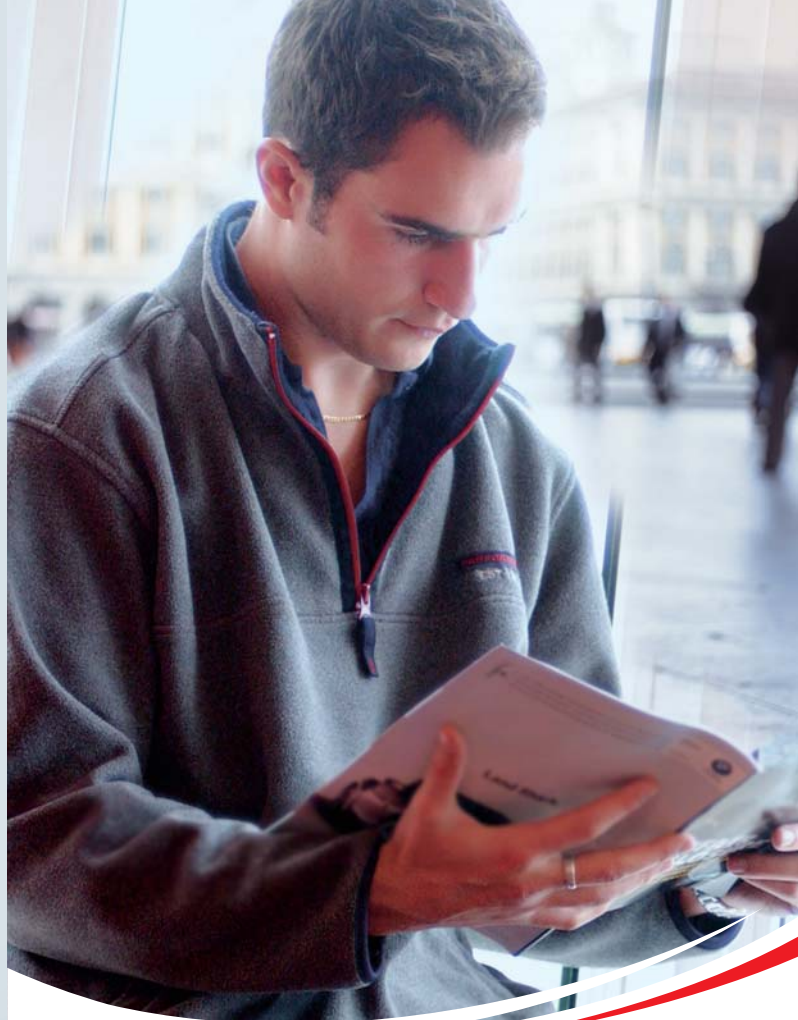
- **E-Mail**

Per E-Mail erreichen Sie uns unter **rechtsschutz@akooe.at**

- **Internet**

Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter **www.arbeiterkammer.com** informieren.
Dort finden Sie weitere Broschüren zum Thema Arbeitslosigkeit, die Sie jederzeit kostenlos herunterladen können.

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Telefon 050/6906-1
Fax 050/6906-2865
E-Mail: rechtsschutz@akooe.at



TIPPS FÜR ARBEITSLOSE

Was tun bei gesundheitlichen Problemen?

ICH HABE GESUNDHEITLICHE PROBLEME - MUSS DAS AMS DIESE BEACHTEN?

Falls Sie gesundheitliche Einschränkungen haben (z.B. Heben bis max. 10 kg, keine Nacharbeit möglich), achten Sie darauf, dass diese in Ihrer Betreuungsvereinbarung stehen. Denn das AMS darf Ihnen nur Stellen anbieten, die für Sie gesundheitlich zumutbar sind. Auf Angebote, die nicht zu Ihren angegebenen Einschränkungen passen, müssen Sie sich auch nicht bewerben. Zum Nachweis Ihrer Einschränkungen sind Gutachten oder Befunde über Ihren Gesundheitszustand wichtig.

WELCHE GUTACHTEN SOLL ICH DEM AMS BRINGEN?

Haben Sie aktuelle Gutachten, Befunde, ärztliche Bestätigungen, bringen Sie diese dem AMS, damit sie beachtet werden. Das AMS kann Ihnen auch vorschlagen, eine gesundheitliche Abklärung beim Berufsdiagnostischen Zentrum (BDZ) des BBRZ oder bei einem Amtsarzt durchführen zu lassen. Dort wird neben einer medizinischen Untersuchung auch festgestellt, welche beruflichen Tätigkeiten für Sie noch möglich sind. Das AMS kann Sie jedoch zu solchen Untersuchungen nicht verpflichten. Das AMS muss nur auf jene gesundheitlichen Einschränkungen Rücksicht nehmen, die Ihrer Beraterin/Ihrem Berater nachweislich bekannt sind. Das AMS darf sensible Gesundheitsdaten nicht an Arbeitgeber/-innen weitergeben.

WAS IST DIE „GESUNDHEITSSTRASSE“? MUSS ICH HINGEHEN?

Hat das AMS Zweifel (z.B. häufige Krankenstände, ärztliche Befunde), ob Sie überhaupt noch arbeiten können, werden Sie aufgefordert, das im Rahmen der „Gesundheitsstraße“ bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) abklären zu lassen. Arbeiten zu können, ist nämlich eine Grundvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Nehmen Sie zu der Untersuchung bei der Gesundheitsstraße bitte alle Krankendokumente (BDZ-Gutachten, Krankenhausberichte etc.) mit und bringen Sie Ihre gesundheitlichen Probleme dort vor. Weigern Sie sich, diesen Termin wahrzunehmen, kann das AMS Ihr Arbeitslosengeld bis zur Durchführung der Untersuchung einstellen. Das AMS muss Sie jedoch vor Streichung des Bezugs darüber informieren, dass der Termin bei der PV verbindlich ist.

WAS PASSIERT MIT DEM GUTACHTEN AUS DER „GESUNDHEITSSTRASSE“?

Das AMS muss Ihnen das Gutachten aushändigen. Wurde trotz massiver gesundheitlicher Einschränkungen festgestellt, dass Sie noch arbeiten gehen können, wird Ihnen Ihre AMS-Beraterin/Ihr AMS-Berater Angebote zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, Schulung etc. anbieten. Klären Sie mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater ab, welche Aktivitäten für Sie am besten wären.

Wurde festgestellt, dass Sie nicht mehr arbeiten können, werden Sie über die Möglichkeit, einen Pensionsantrag zu stellen, informiert.

DAS ERGEBNIS DER „GESUNDHEITS- STRASSE“ PASST FÜR MICH NICHT, WAS KANN ICH TUN?

Haben Sie Zweifel am Gutachten der „Gesundheitsstraße“ und sind der Ansicht, dass Sie nicht arbeiten können, so sollten Sie mit dem Gutachten zur Arbeiterkammer kommen. Die Arbeiterkammer berät Sie gerne. Achtung! Sagen Sie nicht einfach zum AMS, dass Sie nicht arbeiten können, das kann zur Einstellung Ihres Bezugs führen! Lassen Sie sich bei der AK beraten.

BEKOMME ICH NOTSTANDHILFE, WENN ICH EINEN PENSIONSANTRAG STELLE?

Wenn Sie einen Pensionsantrag gestellt haben, bekommen Sie vom AMS statt des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe einen Pensionsvorschuss. Sie müssen in diesem Zeitraum nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Es kann aber sein, dass Ihr Pensionsvorschuss geringer ist als Ihr Arbeitslosengeld. Wird die Pension dann nicht gewährt, bekommen Sie die Differenz zwischen dem Pensionsvorschuss und Ihrem Arbeitslosengeld nicht zurück. Überlegen Sie sich daher gut, ob ein Pensionsantrag aussichtsreich ist. Die Berater/-innen der Arbeiterkammer Oberösterreich stehen Ihnen dazu gerne für Fragen zur Verfügung.

